Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Vossloh Rolling Stock GmbH

1. Geltungsbereich, Auftragserteilung

1.1 Den Vertragsbeziehungen zwischen der Vossloh Rolling Stock GmbH („VR“) und ihren Auftragnehmern („Lieferanten“) über den Kauf und die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“), über Werklieferungsverträge und die Erbringung von Werkleistungen (gesamtheitlich als „Lieferung/Leistung“ bezeichnet) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) zugrunde. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt VR nicht an, es sei denn, VR hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Lieferant in Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigem Schriftwechsel mit VR auf seine Bedingungen Bezug nimmt und VR nicht widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt. Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2 Inhalt und Umfang der Bestellung sowie die Auftragsbestätigung können in Textform (§ 126 b BGB) ohne Unterschrift zwischen VR und dem Lieferanten übermittelt werden.

1.3 Bei Abweichungen zwischen Bestellung und AEB gehen die Angaben aus der Bestellung vor.

1.4 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Ausführung, Dokumente, Güte und Qualität

2.1 Der Lieferant hat die Lieferung/Leistung persönlich auszuführen und darf diese oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung von VR an Dritte übertragen. VR darf diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

2.2 Jeder Warensendung sind ein Lieferschein sowie zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter, sowie die in der Bestellung aufgeführten Dokumente beizufügen. Anderenfalls ist VR berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

2.3 Der Lieferant hat seine vertragliche Lieferung/Leistung in handelsüblicher Güte und in Übereinstimmung mit den anwendbaren industriellen Standards und Regelwerken wie zum Beispiel DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen gleichzusetzende deutsche oder europäische Normen zu erbringen.

2.4 Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Lieferung/Leistung, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen, sind nur mit vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung von VR zulässig.

3. Preise, Rechnung, Zahlung

3.1 Der in der Bestellung von VR ausgewiesene Preis für die Lieferung/Leistung gilt als bindender Festpreis. Darin sind auch sämtliche Kosten enthalten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten der Transportversicherung; Nachforderungen sind ausgeschlossen; Kalkulationsfehler gehen zulasten des Lieferanten.

3.2 Die Rechnung des Lieferanten muss den gesetzlichen Anforderungen genügen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Empfangsstelle, Lieferantennummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis pro Bestellposition auszustellen und getrennt von Warenlieferungen einzureichen. Geleistete Anzahlungen und Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

3.3 Rechnungen des Lieferanten werden nur fällig, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 3.2 sowie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

(I) ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung;

(II) erfolgreiche Abnahme durch VR bei gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Abnahmen;

(III) Gestellung vereinbarter Sicherheiten;

(IV) Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise, soweit diese zum Lieferumfang gehören.

3.4 Die Zahlungstermine für fällige Rechnungen sind

(I) innerhalb von 10 Tagen ab Erfüllung der in den Ziff. 3.2 und 3.3 genannten Fälligkeitsvoraussetzungen mit 3 % Skonto;
oder
(II) am 25. des folgenden Monats mit 2 % Skonto bei Erfüllung der in den Ziff. 3.2 und 3.3 genannten Fälligkeitsvoraussetzungen im Vormonat;
oder
(III) innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen.

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

Bei einer vorzeitigen Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen durch den Lieferanten ist das vereinbarte Liefer-/Leistungsdatum für die Berechnung der Zahlungstermine maßgeblich.

4. Liefertermine, Verzug, Schadenspauschale

4.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungstermine gelten als fix vereinbart und sind einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen/Leistungen sind nur nach vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung von VR zulässig.

4.2 Bei jeder drohenden Überschreitung von Liefer-/Leistungsterminen ist der Lieferant verpflichtet, VR unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine wird dadurch nicht aufgehoben.

4.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 4.2 nicht nach, so wird vermutet, dass er die Verzögerung zu vertreten hat. Der Lieferant kann diese Vermutung widerlegen.

4.4 Bei Verzug des Lieferanten ist VR berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine pauschale Entschädigung von 0,25 %, insgesamt höchstens 10 %, des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Bestellung zu verlangen. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Verzögerung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die nach Ziff. 4.4 Satz 1 ermittelte Pauschale entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich diese entsprechend. Sonstige wegen des Verzugs entstandene Ersatzansprüche von VR bleiben unberührt. Eine vom Lieferanten gezahlte pauschale Entschädigung wird auf sonstige Ersatzansprüche angerechnet.

4.5 Hat der Lieferant Liefer-/Leistungsterminen überschritten, kann VR entweder die Vertragserfüllung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Sofern eine gesonderte Angabe in der Bestellung fehlt, haben Lieferungen frei Haus und an die bestellende Niederlassung von VR zu erfolgen.

4.7 Ist die Entgegennahme der Lieferung/Leistung an dem vereinbarten Empfangsort für VR infolge höherer Gewalt, unter Einschluss von Arbeitskämpfen, oder aus sonstigen von VR oder Erfüllungsgehilfen von VR nicht zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, so ist VR berechtigt, die Lieferung/Leistung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle gegen Erstattung der dem Lieferanten dadurch entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten zu verlangen.

5. Verpackung der Ware, Gefahrübergang

5.1 Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten fachgerecht, gemäß den auf der Internetseite der VR unter einsehbaren Verpackungsvorschriften zu konservieren und zu verpacken. Auf Anforderung von VR hat der Lieferant Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.

5.2 Sach- und Preisgefahr gehen erst mit Ablieferung der Ware auf VR über; bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten

6.1 Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von VR bestehen nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen voraus.

6.2 Der Lieferant erkennt an, dass VR der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Ware genügt. Die Untersuchung erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit und Vollständigkeit der Ware. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 (zwei) Wochen abgegeben wird; diese Frist beginnt für offensichtliche und sichtbare Mängel mit vollständiger Lieferung, für alle sonstigen Mängel mit deren Entdeckung.

6.3 Sofern gesetzlich oder vereinbarungsgemäß eine Abnahme vorgesehen ist, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen.

6.4 Von VR zurückgewiesene Ware hat der Lieferant auf seine Kosten abzuholen. VR ist berechtigt, bis zur Abholung angemessene Lagerkosten zu verlangen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann VR die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurücksenden. Ersatzlieferungen/-leistungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten.

7. Gewährleistung, Verjährung, Hemmung

7.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen VR ungekürzt zu; in jedem Fall ist VR berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant gewährleistet auch, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung einschließlich der Überlassung von Unterlagen (Ziff. 13.3) Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte, nicht verletzt werden, ferner, dass die Lieferung/Leistung behördlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

wenn es sich um Sonderanfertigungen handelt.

7.2 Hat VR den Mangel gerügt, und ist eine Mängelbeseitigung durch den Lieferanten wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich, so ist VR berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. VR setzt den Lieferanten unverzüglich in Textform von der Selbstvornahme in Kenntnis.

7.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Sinne der Ziff. 7.1 beträgt – sofern das Gesetz keine längere Frist bestimmt – 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sofern diese vorgesehen ist. Frühestens beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. 5.2).

8. Obsoleszenz

8.1 Der Lieferant wird VR informieren, wenn Komponenten, Module oder Teile in Zukunft nicht mehr verwendet oder hergestellt werden, so dass VR die Möglichkeit hat, eine zwischen den Parteien zu vereinbarende Menge für die Lieferung von Ersatzteilen zu Marktpreisen vom Lieferanten als letzte Bestellung zu Marktbedingungen zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, VR für die Dauer von 15 Jahren ab Bestellung mit Ersatz- und Reserveteile zu versorgen. Bei nicht mehr lieferbaren Komponenten, Modulen oder Teilen wird der Lieferant VR Substitutionsprodukte anbieten. Die Substitutionsprodukte müssen den aktuellen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und kompatibel zu den Schnittstellen der angrenzenden Komponenten des Fahrzeuges sein. Die Preise und Lieferzeiten gelten entsprechend der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.

9. Produkthaftung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produkthaftungsfall verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Kosten vorzuschießen und zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VR durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens je € 10 Mio. für Personen- und Sachschäden für die Zeit ab jeweiliger Lieferung/Leistung bis zum Ablauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche von VR aufrecht zu erhalten und auf Verlangen von VR nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten

10.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von VR, Die Zustimmung hat zur Voraussetzung, dass mit Bezahlung der zu liefernden Ware („Vorbehaltsware“) vereinbarten Vergütung der Eigentumsvorbehalt erlischt und VR auch vor der Bezahlung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist.

10.2 Zur Sicherung des Lieferanten im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch nach deren Weiterverarbeitung – tritt VR im Falle wirksamer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts hiermit ihren aus der Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstandes gegen den Abnehmer zustehenden Zahlungsanspruch in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Bei Aufnahme der Forderungen der VR gegen den Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos, einschließlich Schlusssaldo, aus dem Kontokorrent.

10.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziff. 10.2 abgetretenen Forderungen an VR zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass VR die für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarte Vergütung an den Lieferanten zahlt.

10.4 VR bleibt zur Einziehung der gemäß Ziff. 10.2 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung durch den Lieferanten ist nur wirksam, wenn und solange VR eigene Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass VR ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

11. Vorbehaltsteile, Miteigentum, Werkzeuge

11.1 Sofern VR dem Lieferanten Teile für die Lieferung/Leistung beistellt, behält sich VR das Eigentum hieran vor („Vorbehaltsteile“). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VR vorgenommen. Werden Vorbehaltsteile mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsteile (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Werden Vorbehaltsteile mit anderen Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt VR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsteile zu dem Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zur Zeit der Verbindung/Vermischung.

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

11.3 Vor Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsteile sind diese durch den Lieferanten von anderen Waren getrennt zu lagern, gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern und als Eigentum von VR zu kennzeichnen. Erfolgen Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant an die dies annehmende VR anteilmäßig Miteigentum überträgt und die neue Sache auch für VR verwahrt.

11.4 Von VR beigestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von VR. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung von VR einzusetzen und diese zu dem von VR mitgeteilten Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant an VR bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und hat dies dem Versicherer auf Verlangen von VR anzuzeigen. VR nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind VR sofort in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er VR zum Schadensersatz verpflichtet.

11.5 Soweit die der VR gemäß den Ziff. 11.1 bis 11.3 zustehenden Sicherungsrechte (Miteigentumsrechte) an Waren in Summe die fälligen Zahlungsansprüche des Lieferanten für die betroffenen Waren um mehr als 10 % übersteigen, ist VR auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte im Wert des übersteigenden Betrages verpflichtet.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Forderungsabtretung

12.1 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von VR ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten.

12.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VR im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

12.3 Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit VR bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von VR. Die Zustimmung gilt jedoch nach Maßgabe der Ziff. 10 als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, den der Lieferant mit seinem Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Behandlung von Zeichnungen, Modellen, Mustern etc.

13.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen etc. („Unterlagen“) bleiben Eigentum von VR. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren und gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von VR verwendet werden und sind auf erstes Anfordern, spätestens unmittelbar nach Ausführung der Lieferung/Leistung ohne gesonderte Anforderung an VR zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von VR angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der Unterlagen ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VR – untersagt.

13.2 Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen und VR auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich in Textform hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich zu seiner Entlastung gegenüber VR nicht auf erkennbare Unstimmigkeiten oder Fehler berufen.

13.3 VR darf die vom Lieferanten überlassenen Unterlagen behalten und ist berechtigt, diese für Verkauf, Vermietung, Instandhaltung und Schulung bezogen auf die Ware sowie auf VR-Produkte, ferner nach Vereinbarung auch für weitergehende Zwecke, zu vervielfältigen und zu verwenden.

14. Referenzen, Werbung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VR nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren von VR-Produkten oder auf Grundstücken von VR sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VR untersagt.

15. Geheimhaltung

15.1 Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch VR bekannt gemacht werden, sind von ihm strikt geheim zu halten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung des Lieferanten oder eines Dritten bekannt werden. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu VR verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant hat diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2 zu verpflichten. Auf Verlangen von VR ist eine Geheimhaltungsver-

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247

pflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.

15.2 Soweit sich der Lieferant eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 15.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VR berechtigt. Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 15.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen von VR hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und dessen Mitarbeiter nachzuweisen.

16. Datenschutz

Personenbezogene Daten verarbeitet VR, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist und wenn nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die Incoterms 2020.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.

17.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von VR.

Vossloh Rolling Stock GmbH
Doktor-Hell-Straße 6 | 24107 Kiel | Germany | T: +49 (431) 39 99 0 | vl-rs.com
Registered Office: Kiel | Commercial Registry: Amtsgericht Kiel HRB 3247